

### 32-6 – Koeve, D.

Koeve + Koeve Rechtsanwälte PartG

## **Aktuelle Entwicklungen im Abfallrecht: Einfluss auf die Entsorgung restentleerter Pflanzenschutzpackmittel**

*The Influence of Actual Developments on the Collection and Reconditioning of Crop Protection Packaging*

Seit den 1990er Jahren wird über das Rücknahmesystem PAMIRA kontrolliert die Rücknahme von restentleerten und gespülten Pflanzenschutzmittel-Verpackungen organisiert, mit steigendem Erfolg, wie sich aus den Rücklaufquoten der vergangenen Jahre eindrucksvoll um 70 % belegen lässt.

Gleichzeitig bewegt sich das Rücknahmesystem PAMIRA jedoch in einem schwierigen rechtlichen Umfeld, da die derzeitige Regelung in der aktuellen Verpackungsverordnung über die Rücknahme und Entsorgung von Pflanzenschutzmittel-Verpackungen den Anforderungen der Hersteller und Vertrieber nicht gerecht. Immer noch droht die anonyme Entsorgung durch Duale Systeme oder Selbstentsorgung.

Die RiLi vom 21.10.2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sowie die VO (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, auf deren Grundlage das neue Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012 neu gefasst wurde, bietet eine gute Grundlage für die rechtliche Anpassung der Bestimmungen in der Verpackungsverordnung zur nachhaltigen Absicherung des Rücknahmesystems PAMIRA. Durch die Definition des beruflichen Anwenders in § 2 Nr. 16 PflSchG, d.h. jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel anwendet, kann nunmehr eine brauchbare Abgrenzung zwischen der privaten und beruflichen Anwendung auch in der Verpackungsverordnung geschaffen werden, indem alle Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, einheitlich als Verpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern definiert werden. Für die Rücknahme dieser beruflich verwendeten Verpackungen, die den Bereich der privaten Anwendung nicht berührt, kann dann auf der Grundlage des bisherigen § 7 Verpackungsverordnung eine rechtssichere Grundlage für das Rücknahme-system PAMIRA etabliert werden, da dann der Landwirt eindeutig als gewerblicher Endverbraucher eingestuft werden kann.

Weitere Rechtsunsicherheiten tauchen am europäischen Horizont auf, die Stichworte lauten „H 14“ und „end of waste“.

Das Gefährlichkeitsmerkmal H14 „ökotoxisch“, für das bisher keine einheitlichen Tests und Grenzwerte existieren, soll im Rahmen der Anpassung des Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) infolge der Änderung der europäischen Chemikaliengesetzgebung (ins. GHS bzw. CLP-Verordnung) verbindlich in Anhang III (Gefahrenrelevante Eigenschaften) für alle EU-Staaten geregelt werden. Auch hier droht, dass das Kind mit dem Bad ausgeschüttet wird, weil zwingend Ökotox-Tests für aquatische und terrestrische Medien auch für restentleerte und gespülte Pflanzenschutzmittel-Verpackungen vorgeschrieben werden sollen, obwohl die Rücknahme, der Transport, die Verdichtung und die Entsorgung so kontrolliert abläuft, dass eine Einstufung dieser Verpackungen als gefährlicher Abfall unter Berücksichtigung aller denkbaren Risikoszenarien ausgeschlossen werden kann. Bei dieser Diskussion ist zu berücksichtigen, dass Abfälle von der CLP-VO ausgeschlossen sind, so dass Tests und Methodik der CLP-VO bei Abfällen keine Anwendung finden können. Die unter Fachleuten diskutierten Teststrategien und zu verwendenden Testbatterien sind umstritten und bisher in der EU nicht allgemeinverbindlich, zumal weitgehende Unklarheit darüber besteht, wie angesichts der Heterogenität von Abfällen zuverlässige, allgemeingültige Tests etabliert werden können. Hier muss klar die Forderung an den EU-Gesetzgeber gehen, dass die Anwendung bestimmter Testbatterien abhängig gemacht wird von tatsächlichen und nicht nur theoretischen Risikoszenarien, und zwar abhängig von den sog. Belastungspfaden der nachfolgenden Entsorgung.

Weiteres Ungemach für das in Deutschland auf hohem Niveau bewährte werkstoffliche Kunststoffrecycling, das auch für das Rücknahmesystem PAMIRA eine erhebliche Rolle spielt, ist das Vorhaben der EU-Kommission, gestützt auf Art. 6 der AbfRRL, Kriterien für die end of waste Eigenschaften von Kunststoffen für das werkstoffliche Recycling zu entwickeln. Hierzu wurde im November 2011 eine Studie des JRC im Auftrag der Kommission vorgestellt, die sich in oberflächlicher Art und Weise zunächst mit dem Ist-Zustand des europäischen werkstofflichen Recyclingmarkt beschäftigt, hierbei jedoch den ebenso wichtigen Markt der energetischen Kunststoffverwertung vollständig ausblendet. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass a) der Markt für werkstoffliches Recycling nicht funktioniert, b) deshalb gestützt und ausgeweitet werden muss, und c) dieser Markt vor allem durch eine Reihe von einzelnen Maßnahmen reguliert werden soll. Dies ist abzulehnen, da die europäischen Märkte gut funktionieren und sich auf die speziellen Kunststoffabfallströme sehr gut eingestellt haben, so dass eine solche Regulierung überflüssig ist und allenfalls als Empfehlung dienen sollte.